

Protocol of the 4. meeting in the summer semester 2015

14.07.2015, 17:00 – 18:30, Seminar room 6/1

Participants: 33: Alexander Herbig, Julia Link, Martin Fruhnert, Niklas Thiel, Saskia Meißner, Alexander Wlotzka, Iris Schwenk, Julian Gethmann, Konrad Deetz, Pablo Schad, Cornelia Hintze, Garlich Fischbeck, Alae Rasani, Laura Gaßner, Michael Grund, Andreas Schäfer, Tobias Siegle, Sarah Krämmer, Patrik Rath, Mario Lang, Matthias Bard, Matthias Stegmaier, Drungbo Rogozin, Anne Zilles, Daniela Mockler, Arnold Seiler, Ewa Holt, Ariel Bridgeman, Alexander Schulz, Sarah Müller, Wolfgang Noll, Johannes Eckstein

Guests: Sebastian Zanker

Chair: Konrad Deetz

Protocol: Alexander Wlotzka

Contents

1 Acceptance of the agenda	1
2 Reformulation of §8 of the PO	1
2.1 Current version of §8 of the Promotionsordnung	2
2.2 New version 1 of §8 of the Promotionsordnung (changes in red)	2
2.3 New version 2 of §8 of the Promotionsordnung (changes in red)	3
2.4 Short Collection of Arguments	4
2.5 Polls	5

Presence of a quorum

We have a quorum.

1 Acceptance of the agenda

The reformulation is the only discussion point for this special meeting. Accepted.

2 Reformulation of §8 of the PO

Based on the discussions in the last meetings of the Doktorandenkonvent, the management board has worked out two proposals for a reformulation of the paragraph of the Promotionsordnung dealing with the oral exam.

2.1 Current version of §8 of the Promotionsordnung

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Arbeit angenommen, so bestimmt der Dekan den Termin und die Art der mündlichen Prüfung.

(2) Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

a) Kolloquium in dem gewählten Fach nach § 1 Abs. 1

b) Prüfung im Promotionsfach als Hauptfach und in zwei Nebenfächern.

Der Regelfall ist das Kolloquium. Der Dekan kann in begründeten Fällen oder auf begründeten Antrag des Kandidaten eine Prüfung gem. Satz 1 b) festlegen.

In beiden Fällen sind die Prüfungen mit jedem Kandidaten einzeln vorzunehmen.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 a) findet in der Form eines mindestens einstündigen Kolloquiums statt, zu dem die Referenten, die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät sowie der Rektor und die Dekane der anderen Fakultäten einzuladen sind. Auf Vorschlag des Referenten kann der Dekan weitere Teilnehmer zulassen. Im Kolloquium soll der Kandidat zeigen, dass er den Problemkreis seiner Dissertation gründlich beherrscht und deren Verbindung zu anderen Bereichen seines Fachs erkannt hat. Alle Professoren, Hochschul- und Privatdozenten haben das Recht, Fragen zu stellen. Der Dekan oder ein von ihm nach § 6 Abs. 1 benannter Professor führt den Vorsitz.

(4) Doktoranden der Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten sind Zuhörer auszuschließen.

(5) Das mündliche Examen nach Absatz 2 b) besteht aus einer Prüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern von je etwa einer Stunde Dauer. Die vom Kandidaten gewählten Nebenfächer bedürfen der Zustimmung des Dekans.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Der Kandidat kann Vorschläge machen.

Zu jeder Prüfung nach Absatz 2 b) ist ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent als Beisitzer hinzuzuziehen.

(6) Für die Beurteilung der mündlichen Leistung gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

2.2 New version 1 of §8 of the Promotionsordnung (changes in red)

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Arbeit angenommen, so bestimmt der Dekan den Termin und die Art der mündlichen Prüfung.

(2) Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

a) Kolloquium in dem gewählten Fach nach § 1 Abs. 1

b) Prüfung im Promotionsfach als Hauptfach und in zwei Nebenfächern.

Der Regelfall ist das Kolloquium. Der Dekan kann in begründeten Fällen oder auf begründeten Antrag des Kandidaten eine Prüfung gem. Satz 1 b) festlegen.

In beiden Fällen sind die Prüfungen mit jedem Kandidaten einzeln vorzunehmen.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 a) findet in der Form eines mindestens einstündigen Kolloquiums statt, zu dem die Referenten, die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät sowie der Rektor und die Dekane der anderen Fakultäten einzuladen sind. Auf Vorschlag des Referenten kann der Dekan weitere Teilnehmer zulassen. Im Kolloquium soll der Kandidat zeigen, dass er den Problembereich seiner Dissertation gründlich beherrscht. **Dies soll vom Kandidaten anhand eines Vortrags über das Thema seiner Dissertation, und der Beantwortung damit in direkter Verbindung stehender Fragen, gezeigt werden. Der Vortrag soll hierbei mindestens die Hälfte der Prüfungszeit umfassen.** Alle Professoren, Hochschul- und Privatdozenten haben das Recht, Fragen zu stellen. Der Dekan oder ein von ihm nach § 6 Abs. 1 benannter Professor führt den Vorsitz.

(4) **Die Prüfung ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze fakultätsöffentlich.** Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten sind Zuhörer auszuschließen.

(5) Das mündliche Examen nach Absatz 2 b) besteht aus einer Prüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern von je etwa einer Stunde Dauer. Die vom Kandidaten gewählten Nebenfächer bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Der Kandidat kann Vorschläge machen.

Zu jeder Prüfung nach Absatz 2 b) ist ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent als Beisitzer hinzuzuziehen.

(6) Für die Beurteilung der mündlichen Leistung gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

2.3 New version 2 of §8 of the Promotionsordnung (changes in red)

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Arbeit angenommen, so bestimmt der Dekan den Termin und die Art der mündlichen Prüfung.

(2) Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

a) Kolloquium in dem gewählten Fach nach § 1 Abs. 1

b) Prüfung im Promotionsfach als Hauptfach und in zwei Nebenfächern.

Der Regelfall ist das Kolloquium. Der Dekan kann in begründeten Fällen oder auf begründeten Antrag des Kandidaten eine Prüfung gem. Satz 1 b) festlegen.

In beiden Fällen sind die Prüfungen mit jedem Kandidaten einzeln vorzunehmen.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 a) findet in der Form eines mindestens einstündigen Kolloquiums statt, zu dem die Referenten, die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät sowie der Rektor und die Dekane der anderen Fakultäten einzuladen sind. Auf Vorschlag des Referenten kann der Dekan weitere Teilnehmer zulassen. Im Kolloquium soll der Kandidat zeigen, dass er den Problembereich seiner Dissertation gründlich beherrscht. **Dies soll vom Kandidaten anhand eines Vortrags über das Thema seiner Dissertation, und der Beantwortung damit in direkter Verbindung stehender Fragen, gezeigt werden. Dieser Prüfungsteil sollte mindestens zwei Drittel der Prüfungszeit umfassen. Daran anschließend**

soll der Kandidat durch die Beantwortung ihm durch die Prüfer gestellter Fragen zeigen, dass er sich in weitere Themenfelder der Physik einarbeiten kann. Hierzu sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Prüfung wenige, der Vorbereitungszeit angemessene, wissenschaftliche Arbeiten, welche nicht zwangsweise in direktem Zusammenhang mit seiner Dissertation stehen, durch die Prüfer bekanntzugeben. Alle Professoren, Hochschul- und Privatdozenten haben das Recht, Fragen zu stellen. Der Dekan oder ein von ihm nach § 6 Abs. 1 benannter Professor führt den Vorsitz.

(4) Die Prüfung ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze fakultätsöffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten sind Zuhörer auszuschließen.

(5) Das mündliche Examen nach Absatz 2 b) besteht aus einer Prüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern von je etwa einer Stunde Dauer. Die vom Kandidaten gewählten Nebenfächer bedürfen der Zustimmung des Dekans.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Der Kandidat kann Vorschläge machen.

Zu jeder Prüfung nach Absatz 2 b) ist ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent als Beisitzer hinzuzuziehen.

(6) Für die Beurteilung der mündlichen Leistung gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

2.4 Short Collection of Arguments

Public/Non-Public

- public
 - helpful for other students
 - professors have to be nice/fair
 - can be a festive event, parents in the audience, ...
 - also tests whether one can present to the general public
- non-public
 - less embarrassing
 - more like an exam

Already in the current PO, PhD students are allowed to attend the exams, however, in practice this never happens. The Doktorandenkonvent will probably not be able to change this interpretation of the exceptions stated in §8 (2).

Topic/General

- General
 - It is easier, because the examiners already assume that you cannot answer all questions (because they are related to topics beyond your research area)

- What is a PhD in physics? One should know all fields
- Are you able to learn another field of physics in a couple of weeks?
- It's mostly luck whether one learned exactly what's asked
- Topic
 - It's what you worked on for 3+ years
 - You can be expected to really know details there
 - Requires organizational changes done by the professors: if only topic-related, all examiners must work in your field. May cause difficulties.

Generally the question arose, how many changes the Doktorandenkonvent can propose and not to go too far to make the professors block everything (e.g. too many organizational changes, more work for the professors,...).

2.5 Polls

Many arguments were revisited in a controversial and lively discussion. The Konvent was asked

Vote

Discuss first or second approach further?

First	Second	None
12	17	0

The majority was not clear enough to really have a focussed discussion only about that proposal. Still controversial discussions. A modification of the second proposal was brought up, which replaces the papers by a list of topics given by the examiners. This could be implemented e.g. by changing 'wissenschaftliche Arbeiten' into 'Fragestellungen' in §8 (3).

The Konvent could not form a clear majority for certain formulations. To still have some progress the Konvent agreed on the following two votes:

Vote

Shall the open part of the PhD exam be more restricted by means of a mandatory briefing of the candidates by the examiners?

Yes	No	Abstain
27	0	2

Vote

Shall the briefing be fixed in a letter?

Yes	No	Abstain
19	5	5
